

1. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in der aktuell gültigen Fassung, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – Wiebusch gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für die im beigefügten Übersichtsplan (Original M 1: 2.500) gekennzeichneten Bereiche.
2. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in der aktuell gültigen Fassung, frühzeitig an der Planung beteiligt, indem der Entwurf für einen Zeitraum von einem Monat ausgehängt wird (öffentliche Unterrichtung) und während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in der aktuell gültigen Fassung, schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung (Stand: 18.03.2022) ist beigefügt.
5. Der Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 5 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in der aktuell gültigen Fassung, (Stand: 18.03.2022) ist beigefügt.